

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 05. Juli 2018 (Nr. 5 / 2018)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

SPÖ-Fraktion:

1. Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
2. GR Robert Mühlbacher
3. GR Harald Tremel
4. GR Gertrude Leitner
5. GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin
6. GR Alois Haslinger
7. GRE Sylvia Freischlager
8. GRE Franz Seisl
9. GRE Rudolf Muhr
10. GRE Gertrude Brandstätter

FPÖ-Fraktion:

11. 2. Vbgm. Günter Sieberer
12. StR Gerlinde Mühlhofer
13. GR Sigrun Klein
14. GR Herbert Behmüller
15. GR Georg Wimmer
16. GR Erika Huber
17. GRE Christian Klein
18. GRE Markus Enhuber

BFM-Fraktion:

19. StR Harald Breckner
20. StR Peter Glas
21. GR Kristina Friedel
22. GR Engelbert Grossberger
23. GR Josef Sowinski
24. GR Gerold Schmidt
25. GRE Peter Kokes

ÖVP-Fraktion:

26. GR Klaus Vogl
27. GR Hermine Ebner
28. GR Ing. Daniel Lang
29. GRE Helmut Zauner, MSc

GRÜNE-Fraktion:

30. GR Eleonora Ries

LFM-Fraktion:

31. GR Johann Zehner

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. 1. Vbgm. Judith Konopa, SPÖ
2. GR Christian Kaiser, SPÖ
3. GR Johann Ratzenböck, SPÖ
4. GR Barbara Karrer, SPÖ
5. GR Gerhard Klug, FPÖ
6. GR Dr. Lyudmyla Zaubmayr, FPÖ
7. GR Sonja Löffler, MBA, BFM
8. StR Alfred Schrattenecker, ÖVP

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 1. Sylvia Freischlager, SPÖ | für Vbgm. Judith Konopa |
| 2. Franz Seisl, SPÖ | für GR Christian Kaiser |
| 3. Rudolf Muhr, SPÖ | für GR Johann Ratzenböck |
| 4. Gertrude Brandstätter, SPÖ | für GR Barbara Karrer |
| 5. Christian Klein, FPÖ | für GR Gerhard Klug |
| 6. Markus Enhuber, FPÖ | für GR Dr. Lyudmyla Zaubmayr |
| 7. Peter Kokes, BFM | für GR Sonja Löffler, MBA |
| 8. Helmut Zauner, MSc, ÖVP | für StR Alfred Schrattenecker |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Mag. Nicola Möstl

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2018 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 07.12.2017 nachweislich zugestellt wurde. Die Sitzungseinladungen mit der Tagesordnung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht ab 28.06.2018 übermittelt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

d) dass die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 15. Mai 2018 (Nr. 4 / 2018) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Absetzung Tagesordnungspunkt;

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Tagesordnungspunkt 6) abgesetzt.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. ASO/VS/Stadtsaal;

Auftragsfreigabe für zusätzliche Schulmöblierung; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Für die Ausstattung des Neubaus und der zusätzlich erforderlichen Klassenräume mit Schulmöbel wurden vom Generalübernehmer Nachtragsangebote zum Hauptauftrag der Fa. MAYR (GR vom 06.04.2017) eingeholt, welche den Fraktionen vollinhaltlich vorliegen.

Im ursprünglichen Raumerfordernis waren 14 Volksschulklassen vorgesehen. Durch Klassenteilungen und zusätzliche Klassen sind ab dem Schuljahr 2018/2019 insgesamt 18 Klassen entstanden und zu möblieren:

2016/2017 Klassenteilung:	15. Klasse (Teilung 1. VS Klasse)
2017/2018 Klassenteilung:	16. Klasse (Teilung 3. VS Klasse)
2018/2019 zusätzliche Klasse:	17. Klasse (vierte 1. VS Klasse)
2018/2019 Deutsch-Förderkl.	18. Klasse (05.07.2018)“

In der anschließenden

D e b a t t e

informiert **der Bürgermeister** auf die Frage von **GR Behmüller**, dass es sich beim Wirtschaftsraum im Altbau um einen Aufenthaltsraum mit einer kleinen Küche handle. Der derzeit provisorisch eingerichtete Wirtschaftsraum werde in Klassen umfunktioniert.

GR Behmüller gibt zu bedenken, dass durch diese Verlegung noch zusätzliche Kosten entstehen würden, da auch die Brandmeldeanlage versetzt werden müsse.

Vbgm Sieberer erkundigt sich bezüglich der Lehrmittelzimmer-Schränke.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass zunächst vorgesehen gewesen sei, die alten Schränke zu verwenden. Da sich diese jedoch in einem schlechten Zustand befinden, müssten nun neue

angekauft werden. Es sei aber möglich, dass sich die Kosten noch reduzieren, da einige verwendbare Regale vorhanden seien.

Auf die Frage von **GR Lang** informiert **der Bürgermeister**, dass die Möblierung der jetzt noch in Planung befindlichen und durch An- oder Aufbau zusätzlich zu schaffenden Klassen von diesem Zusatzauftrag nicht umfasst ist.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragsfreigabe für folgende Zusatzaufträge mit einer Brutto-Gesamtauftragssumme in Höhe von € 103.085,44:

Lieferant	Angebot Nr.	Bezeichnung	Kosten (Brutto)
MAYR Schul- möbel GmbH, Scharnstein	11801730	Wirtschaftsraum im Altbau für Schulfahrt und Personalraum	9.407,84
	11802022	Integrationsräume Altbau; Schränke	7.231,73
	11802038	Erweiterung der Klassen, Stühle, Polstermöbel, Korktafeln, Pinnwände	67.318,58
	11802039	Altbau 2 Lehrmittelzimmer Schränke	19.127,29

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2. Infrastruktur;

Außenanlage Volksschule Altbestand; Vertragsübernahme Fa. PORR; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die ARGE Generalübernehmer (GÜ) Schulen und Stadtsaal Mattighofen, Europaplatz 1a., 4020 Linz, als Auftraggeberin hat die PORR Bau GmbH, Pummererstraße 17, 4020 Linz, mit der Herstellung der Außenanlagen beim Bauvorhaben (SZ) Mattighofen (ASO-VS-Stadtsaal-MS) mit einer Gesamtauftragssumme von Brutto € 288.694,50 wie folgt beauftragt:

Herstellung Außenanlagen NEUBAU € 181.904,83
Herstellung Außenanlagen BESTAND € 106.789,67

Die Vertragsparteien haben darüber am 10. April 2017 einen Werkvertrag geschlossen, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt sind und der Beauftragung wurde vom Gemeinderat am 06.04.2017 die Zustimmung erteilt.

Der Auftragsteil 2 (BESTAND) iHv € 106.789,67 soll aus dem Schulprojekt herausgelöst und der Infrastruktur zugeteilt werden. Da sich die Person des Auftraggebers somit verändert, ist eine formelle Vertragsübernahme zu beschließen. Die Stadtgemeinde tritt damit zu den gleichen Bedingungen in den Werkvertrag mit der PORR für diesen Auftragsteil ein; gleichzeitig scheidet die ARGE (GÜ) als Auftraggeber aus.

Die PORR AG sowie die ARGE (GÜ) haben ihre Zustimmung zu dieser Vertragsübernahme erklärt.“

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR Vogl** über die Vorgangsweise, dass die Vertragsparteien am 10. April 2017 den Werkvertrag geschlossen hätten, der Gemeinderat jedoch bereits am 06.04.2017, somit vor dem Vertragsabschluss, die Zustimmung erteilt habe.

Dazu erklärt **der Stadtamtsleiter**, dass wie bei allen Ausschreibungen erst nach Zuschlagsentscheidung durch den Gemeinderat der Vertrag abgeschlossen werden dürfe.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Stadtgemeinde Mattighofen tritt in den Werkvertrag mit der Fa. PORR für den Auftragsteil 2 betreffend Außenanlage Volksschule Altbestand in Höhe von € 106.789,67 ein und übernimmt diesen Auftragsteil anstelle der *ARGE Generalübernehmer Schulen und Stadtsaal Mattighofen* zu gleichen Bedingungen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3. Standesamtsverband;

Verbandsgründung und Genehmigung der Verbandssatzung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen hat am 28. September 2017 den Grundsatzbeschluss für die Gründung eines Standesamtsverbandes per 01.01.2019 mit Sitz in Mattighofen gefasst und damit seinen Willen zur Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Gemeinden auf dem Gebiete des Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesens bekundet.

Durch die Bündelung der Personenstands- und Staatsbürgerschaftsagenden am Standort Mattighofen sollen innerhalb des Verbandsgebietes wirtschaftliche Vorteile genutzt, mehr Rechtssicherheit geschaffen und die Leistungsqualität erhalten und weiter ausgebaut werden. Die Ziele, Aufgaben und Kostenteilung werden durch eine Satzung geregelt und unterliegen der Kontrolle der Verbandsorgane.

Eheschließungen und auch Beurkundungen sind, sofern die betreffende Mitgliedsgemeinde über vom Verband bestellte Standesbeamte verfügt, in der jeweiligen Heimatgemeinde möglich, sodass die Qualität des Bürgerservices möglichst uneingeschränkt aufrechterhalten werden kann.

Die Gemeinden Helpfau-Uttendorf, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Lochen am See, Munderfing, Perwang und Schalchen haben in übereinstimmenden Grundsatzbeschlüssen erklärt, diesem Standesamtsverband als Mitgliedsgemeinden per 01. Jänner 2019 beizutreten.

Die Satzung war der Kurzfassung beigeschlossen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Gründung eines Standesamtsverbandes mit Sitz in Mattighofen per 01. Jänner 2019 und auf Grundlage der folgenden Satzung. Dieser Beschluss gilt auch für den Fall, dass einzelne der in den Statuten angeführten Gemeinden schließlich wider Erwarten doch nicht beitreten sollten.

SATZUNG
des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes
Mattighofen

§ 1
Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen

"Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Mattighofen",

in der Folge „Verband“ genannt, und hat seinen Sitz in Mattighofen.

§ 2
Beteiligte Gemeinden

Dem Verband gehören folgende Gemeinden an:

Mattighofen
Helpfau-Uttendorf
Jeging
Kirchberg bei Mattighofen

Lochen am See
Munderfing
Perwang am Grabensee
Schalchen

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Dem Verband obliegt die Besorgung der gesetzlich an Gemeinden bzw. Gemeindeverbände übertragenen Aufgaben aus dem Bereich des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrechts.

§ 4 Organe

Die Organe des Standesamtsverbandes und des Staatsbürgerschaftsverbandes sind

1. der Obmann und
2. die Verbandsversammlung.

§ 5 Obmann

- (1) Obmann des Verbandes ist der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verband seinen Sitz hat.
- (3) Dem Obmann obliegen alle Verbandsaufgaben, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Bei Verhinderung des Obmannes sind dessen Aufgaben durch die Person zu besorgen, die ihn in seiner Gemeinde als Bürgermeister vertritt.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Obmann als Vorsitzenden und den übrigen Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Vertretung eines verhinderten Bürgermeisters richtet sich nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990.
- (2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung an einer Sitzungsteilnahme verhindert, hat es rechtzeitig für seine Vertretung zu sorgen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. die Genehmigung der finanziellen Gebarung des Verbandes im Rahmen des Ergebnisses des Haushaltsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Mattighofen;
 2. die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der Rechnungsprüfung;
 3. die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses externer Prüfungen;
 4. die Genehmigung des Protokolls;
 5. die Beschlussfassung über die Kostenaufteilung gemäß § 13;
 6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

§ 7 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der Organe des Verbandes gelten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 8 Sitzungen

Die Verbandsversammlung hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Halbjahr einmal, zusammenzutreten. Für die Abhaltung von Sitzungen, für Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der §§ 45, 46, 48 Abs. 2 und 3, 49, 50, 51 und 52 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

§ 9 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) zu führen. Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung;
 2. die Namen aller Anwesenden und der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung;
 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 4. die Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls der letzten Sitzung;
 5. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Behandlung;
 6. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis;
 7. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.
- (2) Mit der Abfassung des Sitzungsprotokolls hat der Verbandsobmann einen Schriftführer zu beauftragen.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der elektronische Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder der Verbandsversammlung ist anzuschließen.
- (4) Das Sitzungsprotokoll samt Beilagen ist durch den Verbandsobmann aufzubewahren. Jedem Mitglied der Verbandsversammlung steht es frei, Fotokopien herzustellen.
- (5) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen mündlich oder schriftlich zu erheben, worüber in dieser Sitzung zu beschließen ist. Schriftliche Einwendungen sind diesem Protokoll beizuschließen.

§ 10 Geschäftsstelle, Urkunden

- (1) Geschäftsstelle des Verbandes ist das Stadtamt der Sitzgemeinde Mattighofen.
- (2) Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem Mitglied der Verbandsversammlung jeweils unter Beifügung der Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

§ 11 Kundmachung von Verordnungen

- (1) Für die Kundmachung der Verordnungen des Verbandes gelten die Bestimmungen des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Verordnungen des Verbandes vom Obmann an der Amtstafel des Verbandes am Sitz desselben kundzumachen und nachrichtlich von den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben sind. Die Dauer der Bekanntgabe in den Gemeinden hat zwei Wochen zu betragen.
- (2) Verordnungen, deren Umfang oder Art die Kundmachung gemäß Abs.1 nicht zulassen, sind innerhalb der Kundmachungsfrist während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In diesen Fällen ist die Tatsache der Auflegung im Sinne des Abs.1 kundzumachen und bekanntzugeben.

§ 12

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 bis 72, des § 82 und des § 91 Abs.1 und 3 bis 6 sinngemäß.

Die laufende Gebarung erfolgt über den ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Mattighofen unter dem eigenen Ansatz „Standesamtsverband“.

§ 13

Kostenaufteilung

- (1) Die Einnahmen und die Ausgaben des Verbandes werden zum Ende eines Gemeindefinanzjahres abgerechnet und ergeben sich aus dem Rechnungsabschluss, Ansatz „Standesamtsverband“.
- (2) Zu den Einnahmen zählen insbesondere Verwaltungsabgaben, Kostenersätze etc. Die Ausgaben enthalten die Personalkosten (Löhne, Gehälter, Reise- und Schulungskosten etc.) welche in Erfüllung der Aufgaben des Standesamtsverbandes anfallen.
- (3) Für notwendige Investitionen für Einrichtung wird die betriebsübliche AfA herangezogen und dieser Aufwand in die Jahresabrechnung aufgenommen.
- (4) Die Differenz der Einnahmen und Ausgaben wird zwischen den Verbandsgemeinden entsprechend der Anzahl der Einwohner aufgeteilt und diesen von der Sitzgemeinde vorgeschrieben.
- (5) Die Ermittlung der Einwohner je Verbandsgemeinde erfolgt auf folgende Weise:
 1. Nach der im Voranschlagserrlass bekanntgegebenen Einwohnerzahl für die Aufteilung der Ertragsanteile des jeweiligen Finanzjahres;
 2. Falls kein Voranschlagserrlass ergeht oder mehr ergehen sollte, nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F).
 3. Wird anstelle einer Statistik des Bevölkerungsstandes ein Volkszählungsergebnis verlautbart, dann ist dieses für das entsprechende Finanzjahr maßgeblich.
 4. Wenn bei Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht veröffentlicht wurden, sind die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen behelfsmäßig heranzuziehen.
- (6) Die anteiligen Betriebskosten der Sitzgemeinde für die Aufwendungen (wie Büro, Heizung, Reinigung, Telefon, EDV Hardware und Software etc) werden pauschal mit einem Kostenbeitrag von € 0,10 pro Einwohner und Jahr abgegolten. Dieser Beitrag ist wertgesichert nach dem VPI 2015. Ausgangsbasis ist der Monat Jänner des Jahres 2019. Veränderungen unter 10 % werden nicht berücksichtigt.
- (7) Die erforderlichen Stahlschränke sind von den Verbandsgemeinden beizustellen.

- (8) Die Verbandsgemeinden leisten bis spätestens 15. Juni des jeweiligen Finanzjahres einen Grundbetrag von € 2,50 pro Einwohner als Anzahlung für den zu leistenden Kostenanteil an den Verband.
- (9) Die endgültigen Kostenersätze sind binnen vier Wochen nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Mattighofen vorzuschreiben, wobei die bereits geleisteten Anzahlungen (§ 13 Abs 7) zu berücksichtigen sind. Allfällige Rückstände haben die verbandsangehörigen Gemeinden binnen zwei Monaten nach erfolgter Vorschreibung an den Verband zu entrichten.
- (10) Erträge des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes verbleiben beim Standesamtsverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.
- (11) Grundsätzlich können Verbandsmitglieder noch Standesbeamte in der eigenen Gemeinde beschäftigen. Die dafür anfallenden Kosten sind von der jeweiligen Gemeinde selbst zu tragen. Gleiches gilt für anfallende Gebühren von Programmnutzungsverträgen (zB WEB Standesamt) die von den Verbandsgemeinden im Zuge der Verbandsgründung nicht gekündigt wurden.

§ 14 Haftung

Die dem Verband angehörenden Gemeinden haften für dessen Verbindlichkeiten untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht.

§ 15 Bedienstete

- (1) Die vom Verband benötigten Bediensteten werden von der Sitzgemeinde gestellt.
- (2) Die Personalhoheit über diese obliegt ausschließlich der Sitzgemeinde.
- (3) Zusätzlich werden die bis zur Errichtung des Verbandes in den einzelnen Mitgliedsgemeinden bestellten Standesbeamten - vor allem in Hinblick auf Eheschließungen vor Ort in den Mitgliedsgemeinden - vom Verbandsobmann zu Standesbeamten des Verbandes bestellt.
- (4) Wenn Eheschließende eine Trauung in der jeweiligen Verbandsgemeinde wünschen und diese Gemeinde über eigene Standesbeamte verfügt, so ist diese von diesem Standesbeamten, oder von einem anderen befugten Standesbeamten innerhalb des Verbandes vorzunehmen. Ansonsten finden Trauungen ausschließlich in der Sitzgemeinde statt, sofern die Eheschließenden keine Delegation an ein Standesamt außerhalb des Verbandes beantragt haben.

§ 16 Beitritt und Austritt von Gemeinden

- (1) Dem Verband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag beitreten, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf. Ein Beitritt ist nur zum 1. Jänner eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Der Austritt einer verbandsangehörigen Gemeinde ist nur möglich, wenn dieser Gemeinde aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen eine weitere Verbandsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung durch die Gemeinde und ist nur mit Wirkung zum 1. Jänner eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband bedürfen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Ist eine Gemeinde aus dem Verband ausgetreten, haben die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.

- (5) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Verband bei, so hat sie vom Tag der Aufnahme an Kostenersätze bzw. Vorauszahlungen gemäß der §§ 13 und 14 zu leisten. Diese Gemeinde hat zusätzlich einen angemessenen Beitrag zu vor ihrem Beitritt getätigten Investitionen zu leisten, wobei die Höhe des Beitrages von den Mitgliedern der bisherigen Verbandsversammlung mehrheitlich festzusetzen ist.
- (6) Eine aus dem Verband austretende Gemeinde hat auch für das letzte Jahr ihrer Mitgliedschaft den vollen Kostenersatz inkl. Vorauszahlung gemäß § 13 zu leisten. Ein eventuelles Guthaben ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss an die austretende Gemeinde auszuführen. Diese Gemeinde hat keinen Anspruch auf Erstattung von Investitionen, mit denen sie zur Bildung des Vermögens des Verbandes beigetragen hat.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Das Vermögen des Verbandes ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.
- (4) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

§ 18

Genderklausele

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde zum Teil auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personen- bzw Funktionsbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. KTM Krabbelgruppe;

Ansuchen KTM AG zum Betrieb einer Krabbelgruppe im Objekt Schalchnerstraße 12; Beratung und Grundsatzbeschluss;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die KTM AG hat ein Ansuchen zum Betrieb einer KTM Krabbelgruppe im gemeindeeigenen Objekt Schalchner Straße 12 eingebracht, um diese Mitarbeitern der KTM AG ab November 2018 zur Kinderbetreuung anbieten zu können.

Im Objekt werden derzeit drei öffentliche Krabbelgruppen betrieben und mit diesen kann laut Betreiber vorerst das Auslangen gefunden werden.

Die vierte Gruppe ist eingerichtet und kann bei Bedarf jederzeit in Betrieb gehen.

Die Bereitstellung des vierten Gruppenraumes ist so gedacht, dass die KTM AG mit dem Betreiber der Krabbelstube (Kinderfreunde) einen eigenen Betreibervertrag abschließt. Somit wären innerhalb des gleichen Gebäudes keine unterschiedlichen Betreiber.

In weiterer Folge stellt die Stadtgemeinde die Räumlichkeiten in Form eines Mietvertrages zur Verfügung. Die Bedingungen für die Miete sind noch vom Wohnungsausschuss zu beraten und vom Gemeinderat später festzulegen.

Freie Plätze, die von KTM-Mitarbeitern nicht in Anspruch genommen werden, können von der Stadtgemeinde gegen Leistung eines Abgangsbeitrages (€ 500,00 je Kind und Monat) besetzt werden.

Um weitere Vorbereitungen veranlassen zu können, ist die Fassung eines Grundsatzbeschlusses notwendig.“

In der anschließenden

D e b a t t e

ist **GR Zehner** der Meinung, dass die Stadtgemeinde die Ressourcen selbst benötigen werde und die vierte Krabbelgruppe daher eher aufgespart werden sollte.

Der Bürgermeister führt aus, dass dies eine Sache der Vertragsgestaltung sei und freie Plätze von der Stadtgemeinde in Anspruch genommen werden können. Ferner sei es nicht sinnvoll, eine Gruppe leer stehen zu lassen, wenn Bedarf vorhanden sei.

Auf die Frage von **StR Breckner** informiert **der Bürgermeister**, dass die KTM AG ein Angebot vorlegen werde, welches im Schul- sowie im Wohnungsausschuss behandelt und schließlich vom Gemeinderat beraten werde.

Der Leiter der Finanzabteilung erklärt betreffend den Abgangsbeitrag auf Frage von **GR Lang**, dass es einen Vorschlag des Landes mit einer Mindestgebühr in Höhe von ca. € 270,00 gebe. Der Gemeinderat habe für Mattighofen jedoch einen Betrag in Höhe von € 400,00 beschlossen. Der tatsächliche Abgang liege zwischen € 400,00 und € 500,00 pro Kind und Monat.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Stadtgemeinde Mattighofen erklärt sich grundsätzlich bereit, der Fa. KTM AG für den Betrieb einer Betriebskrabbelgruppe Räumlichkeiten im gemeindeeigenen Objekt Schalchner Straße 12 entgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass kein von den im Gebäude befindlichen öffentlich geführten Gruppen unterschiedlicher Betreiber mit der Führung dieser

Gruppe beauftragt wird. Das Mietentgelt sowie die weiteren vertraglichen Details sind noch zu fixieren.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Gegenstimme (GR Zehner), **mehrheitlich angenommen.**

5. Tarifordnung;

Änderung der Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Peter Glas

als Obmann des Bildungs-, Jugend-, Familien-, Integrations- und Sportausschusses,

dass vom Bildungsausschuss die Änderung der Betreuungs- und Tarifordnung für die Schulische Tagesbetreuung wie folgt empfohlen werde, damit auch Geschwisterkinder, die gleichzeitig in unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen (zB schulische Tagesbetreuung, Kindergarten oder Krabbelstube) betreut werden, bei den Betreuungstarifen in den Genuss des Geschwisterabschlages kommen.

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat werde empfohlen, den § 3 Abs 1 der Betreuungs- und Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung (NMS, ASO und VS) der Stadtgemeinde Mattighofen wie folgt zu ändern:

§3 Abs 1: *Sind mehrere Kinder einer Familie für die schulische Tagesbetreuung oder sonstige beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtungen angemeldet, ist für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % auf den Kostenbeitrag festgesetzt.*

Eine Anpassung der Tarifordnung für die Kindergärten sei nicht notwendig, da im § 6 bereits eine entsprechende Klausel vorhanden sei.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Betreuungs- und Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung der Stadtgemeinde Mattighofen wird gemäß Ausschussantrag geändert.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6. L(i)ebenswertes Mattighofen;

Ansuchen Gewährung von Fördermittel für 2018; Ausschussempfehlung;
Beschlussfassung;

Der Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung **abgesetzt.**

7. Feuerwehrwesen GEP;

Ergebnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung mit Festlegung der Umsetzungsmaßnahmen; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Durch die Novellierung des OÖ Feuerwehrgesetzes sind die Gemeinden zur Erstellung von Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplänen (GEP) verpflichtet. Abhängig von der Pflichtbereichsklasse wurden für die Erstellung gesetzliche Fristen festgelegt. Mattighofen war bisher in der Gruppe 4A eingeteilt und die Frist für die Erstellung und Vorlage endet somit am 31.12.2018.

Die entsprechenden Maßnahmen wurden in die Wege geleitet. Am 05.06.2018 fand das abschließende GEP-Gespräch unter Beiziehung des Feuerwehrkommandanten, Abschnitts- und Bezirks-Feuerwehrkommandanten sowie des Landes-Feuerwehrintspektors statt und das GEP-Protokoll wurde erstellt.

Anhand der erstellten Gefahrenmatrix wurden die gefahrenrelevanten Gegebenheiten erhoben, analysiert und daraus die notwendigen Maßnahmen abgeleitet. Nach Feststellung der Schlüssigkeit dieser Fachexpertise hat der Gemeinderat darüber Beschluss zu fassen, ob die Ergebnisse als schlüssig bzw unschlüssig zur Kenntnis genommen und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet bzw nicht geeignet beurteilt werden.

Ergebnis:

1. Maßnahmenblock:

Die Alarmpläne sind bei Bedarf unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten (auch der Nachbarfeuerwehren) anzupassen.

Die Löschwassersituation ist im gesamten Pflichtbereich als sehr gut einzustufen. Kooperationen und Objektbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2. Einsatzmittelblock:

Ob das bestehende ULF (BJ 2004) wieder als ULF oder TLF ausgeführt wird, muss vor dem Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung aufgrund vorhandener Gefahren bei der nächsten Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung beurteilt werden.

In der Pflichtbereichsklasse 4 sind als Mindestausrüstung 2 Basisfahrzeuge, 2 wasserführende Fahrzeuge, ein Löschfahrzeug und ein Kommandofahrzeug vorgesehen. Anstatt des zweiten

Basisfahrzeuges gibt es in der Stadtgemeinde Mattighofen ein Hubrettungsfahrzeug, welches auch überörtliche Aufgaben erfüllt.

In der Pflichtbereichsklasse 4 ist zudem eine Mindestmannschaftsstärke von 67 Aktivmitgliedern vorgesehen. Derzeit hat die Feuerwehr 57 aktive Feuerwehrmitglieder. Ziel der Stadtgemeinde und der Feuerwehr ist es, dass diese Anzahl an die erforderliche Mindestmannschaft herangeführt wird.

Fahrzeugbestand und Ausrüstungsplan:

Feuerwehr	Fahrzeug Ist-Stand	BauJ.	Gefördert als	Taktische Bezeichnung	§	Geplantes Anschaffungsjahr	Status	Fw.Haus/ Stellplatz
Mattighofen	KDO	2003	KDO	KDO	APV	2023	Vorgemerkt	1
	LFB-A2	1992	LFA-B	LFA-B	APV	2021	Vorgemerkt	1
	RLF	2015	RLF	RLF	APV	2040	Vorgemerkt	1
	KLF-L	2018	KLF-L	KLF-L	APV	2043	Vorgemerkt	1
	ULF	2004	TLF	TLF	APV	2029	Vorgemerkt	1
	TB	2011	HRF	HRF	GEP	2036	Vorgemerkt	1

Die GEP-Ergebnisse 1, 2 und 3 waren der Kurzfassung beigegeben.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Ergebnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung werden als schlüssig zur Kenntnis genommen und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet beurteilt.
Die finanziellen Mittel für die Beschaffung bzw Erneuerung erforderlicher Ausrüstung werden zeitgerecht vorgesorgt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. Badhausweiher - Pachtvertrag;

Verlängerung des Pachtvertrages; Ansuchen des 1. Mattigtaler Angelsportvereins; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Mit Pachtvertrag vom 16./17.11.2000 wurde dem 1. Mattighofner Angelsportverein das Teichgrundstück 797/3 samt Anlagen sowie das dazugehörige Fischereirecht für die Dauer von 9 Jahren verpachtet. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2009 wurde das Pachtverhältnis um weitere neun Jahre verlängert und würde demnach mit 31.12.2018 enden.

Der Verein ist weiterhin an der vertragsgemäßen Nutzung und Bewirtschaftung interessiert und ersucht um Verlängerung des Pachtvertrages.

Seit der Novellierung des OÖ Fischereigesetzes beträgt die Mindestpachtzeit für Fischereirechte sechs Jahre (vorher neun Jahre!), sodass eine neuerliche Verlängerung um weitere neun Jahre (oder auch länger) möglich ist.“

Der Bürgermeister schlägt vor, den Pachtvertrag um 10 Jahre zu verlängern.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der mit dem 1. Mattigtaler Angelsportverein bestehende Pachtvertrag vom 16./17.11.2000 betreffend das Teichgrundstück 797/3 samt Anlagen sowie das dazugehörige Fischereirecht wird für zehn Jahre, somit bis 31.12.2028, verlängert.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

9. Prüfberichte;

Kenntnisnahme von Prüfberichten betreffend

9.1. Örtl. Prüfungsausschuss;
Prüfbericht vom 28.05.2018;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

GR Erika Huber,

als Obmann-Stellvertreterin des Prüfungsausschusses,

dem Gemeinderat den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 28.05.2018 vollinhaltlich mit folgendem Antrag und Prüfergebnissen zur Kenntnis.

1) Pachtvertrag „Wasserackerparkplatz“; Prüfung der Kündigungs- bzw. Verlängerungssituation Stadtgemeinde Mattighofen

Ergebnis:

Die Informationen des Amtsleiters bezüglich der Entwicklungen der Pachtvertragssituation werden zur Kenntnis genommen.

2) Prüfung der Belegsammlung im Zeitraum Jänner bis April

Ergebnis:

- Hinsichtlich inhaltlicher und formeller Aspekte gibt es keine Beanstandungen zu treffen.
- Gestellte Fragen wurden sofort vollständig beantwortet.

3) Prüfung der Bauhofaufzeichnungen (Arbeits- und Fahrtenbücher) im Zeitraum Jänner bis April 2018

Ergebnis:

- Hinsichtlich inhaltlicher und formeller Aspekte gibt es keine Feststellungen zu treffen.
- Ansonsten gestellte Fragen wurden sofort vollständig beantwortet.
- Das Arbeitsbuch von Bauhofleiter Priewasser wurde urlaubsbedingt nicht vorgelegt, was grundsätzlich nicht zu akzeptieren ist. Das Buch ist jedenfalls bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses vorzulegen.

Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 28.05.2018 wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

9.2. Voranschlag 2018;

Prüfbericht der BH Braunau vom 09.05.2018; BHBRGem-2013-361962/10-Ti;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Prüfbericht der BH Braunau am Inn zum Voranschlag 2018 vom 09.05.2018, GZ BHBR-Gem-2013-361962/10-Ti, ist der Kurzfassung zur heutigen Sitzung beigegeben und wird damit dem Gemeinderat gemäß § 99 Abs 2 OÖ GemO 1990 idgF zur Kenntnis gebracht.

In der anschließenden

D e b a t t e

erklärt **der Bürgermeister**, dass die im Prüfbericht angeführte Anmerkung, wonach der im Voranschlag enthaltene Dienstpostenplan nicht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand entspreche, zwischenzeitlich mit der BH Braunau geklärt worden sei.

GR Ries weist auf die Feststellung im Prüfbericht hin, wonach im mittelfristigen Investitionsplan keine Prioritätenliste vorgenommen worden sei. Da in der Schlussbemerkung angeführt sei, dass die im Bericht angeführten Feststellungen zu beachten seien, solle jedenfalls eine Prioritätenreihung vorgenommen werden.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass den Stadtratsmitgliedern in der letzten Sitzung diesbezügliche Unterlagen vorgelegt worden seien, welche in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, wurde der vorliegende Prüfbericht zum Voranschlag 2018 über

A n t r a g
des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

10. Allfälliges;

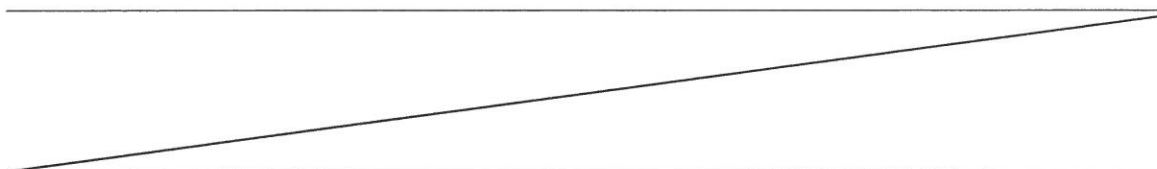
- **GR Ries** weist auf den Zustand betreffend Verschmutzung und Unordnung im Bereich der Neuen Mittelschule hin und zeigt die Mängel auf. Sie führt aus, dass diese behoben werden müssen.

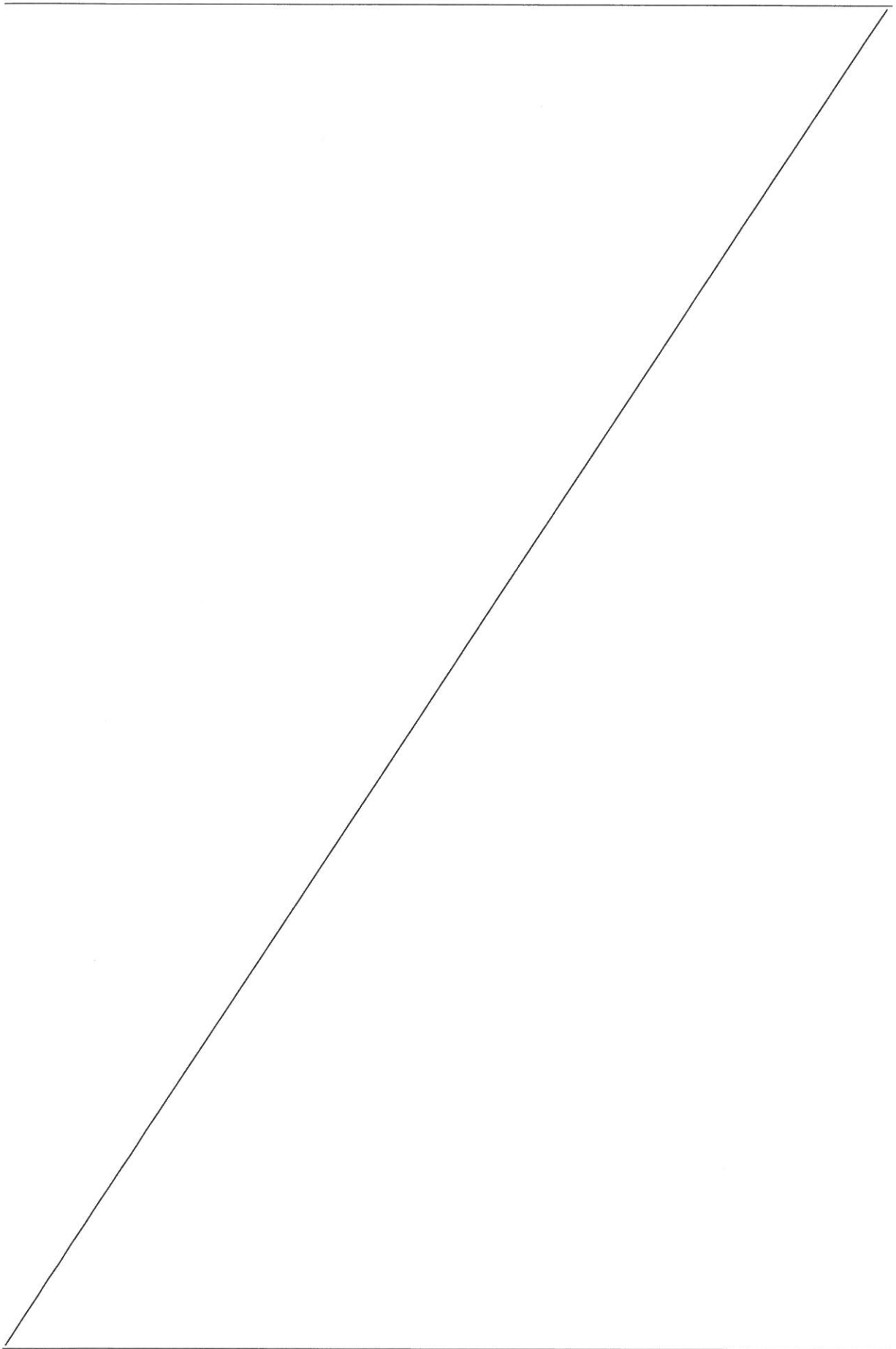
Der Bürgermeister ersucht diesbezüglich auch die Lehrer, dahingehend auf die Schüler einzuwirken, dass der Müll ordnungsgemäß entsorgt werde.

GR Friedel schlägt vor, die in Mattighofen lebenden Flüchtlinge bei der Gemeinde für diese Arbeiten zu beschäftigen.

Der Bürgermeister entgegnet, dass die Beschäftigung von Flüchtlingen nicht ohne weiteres möglich sei, da diesen ein Mitarbeiter beigegeben werden müsse.

- **GR Ries** weist darauf hin, dass die Steine am Kirchenvorplatz locker seien und dies eine Gefahr darstelle.
Der Bürgermeister führt dazu aus, dass die Fugen im Laufe des Sommers wieder aufgefüllt werden. In den nächsten Jahren werde eine Großmaßnahme darin bestehen, den Kirchenvorplatz zur Gänze zu erneuern.
- **GR Ries** ist der Meinung, dass am Stadtplatz und in den Nebengassen lediglich wenig gekehrt werde. Ferner fehle das Stadtplatzgestaltungskonzept.
- **Der Bürgermeister** teilt auf den Hinweis von **GR Ries** mit, dass der Verschönerungsweg bei der Aktion „Hui statt Pfui“ gereinigt worden sei. Jedoch habe bereits am nächsten Tag wieder Unordnung geherrscht.





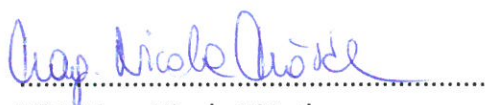
Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 15. Mai 2018 (Nr. 4 / 2018) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

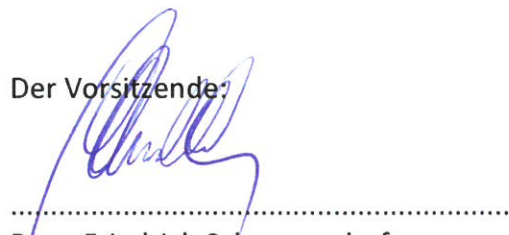
ca. 19.10 Uhr.

Der Schriftführer:



VB I Mag. Nicola Möstl
10.07.2018

Der Vorsitzende:



Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
10.07.2018

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den _____

Der Vorsitzende:

.....
Bgm. Friedrich Schwarzenhofer

SPÖ-Fraktion:

.....
GR Harald Tremel

BFM-Fraktion:

.....
GR Sonja Löffler, MBA

ÖVP-Fraktion:

.....
GR Hermine Ebner

FPÖ-Fraktion:

.....
GR Erika Huber

GRÜNE-Fraktion:

.....
GR Eleonora Ries

LFM-Fraktion:

.....
GR Johann Zehner